

No. 12.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 8. Mai 1922.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I. Bürgermeister: Karl Mayer,

II. Bürgermeister: Wolfgang Fraßl,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Lötl

Hambel

Recht

Kernmann

Anton Kertlein

Metzger

Härtl

Böhrner

Hees

Hoffmann

Lipold

Loring

Reis

Schorer

Guggenmos

Nachmiller

Fehn

Fremmel

3. Rammlinghausgasse Lattner

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
4	1181		Längsprofil

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
5	1182		Aufnahme ins Bürgerregister
6	1098		Eintragung

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
7	896		Uebungen des Russenunterrichts
8	1017		Fachprüfung des Oberlehrers Rebsack
9	1178		Gefäßvervollständigung in vorkgl. Rundschiff

[illegible]

In der Stadtratsitzung vom 8. Mai 1922, zu der von 19 Mitgliedern 14 erschienen waren, wurde mit allen Stimmen auf Grund der Artikel 40 und 41 der Gemeindeordnung zu der mit Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 8. Juni 1922 Nr. 3038 b 179 genehmigten Pflasterzollordnung folgende mit Entschließung der Kreisregierung, Kammer des Innern genehmigte

Ortspolizeiliche Vorschrift zur Ueberswachung und Sicherung
des Pflasterzollens

b e s c h l o s s e n :

22

Zollpflichtige Fuhrwerke oder Tiere dürfen in den Stadtbezirk nur auf denjenigen Strassen eingebracht und aus dem Stadtbezirke nur auf denjenigen Strassen entfernt werden, an welchen sich Zollstationen befinden.

22

Wer in den Stadtbezirk mit einem Fuhrwerk einfährt, in denselben einreitet oder Vieh eintreibt, hat an der dem Eintritte in den Stadtbezirk zunächst gelegenen Zollstation zu halten, den Pflasterzoll zu entrichten und dem Zollpersonal die zur Bemessung der Zollpflichtigkeit notwendigen Erklärungen abzugeben.

Gelangt das pflasterzollpflichtige Tier oder Fuhrwerk nicht bis zu einer Zollstation, so ist der tarifmäßige Zoll innerhalb 3 Stunden nach dem Eintritt bei der nächst gelegenen Zollstation zu entrichten. Erfolgt der Eintritt während der Nachtzeit, so hat die Entrichtung des Pflasterzolles bis längstens 9 Uhr vormittags zu erfolgen.

11

Personen, welche mit zollpflichtigen Fuhrwerken oder Tieren den Stadtbezirk verlassen, haben auf Verlangen des Zollpersonals bei der Zollstation zu halten und sämtliche zur Prüfung der Erfüllung ihrer Zollschild notwendigen Aufklärungen zu geben, insbesondere sich über die bezahlten Zölle auszuweisen.

Ist nachgewiesenermaßen der Filastorsoll für die mitgeführten Fuhrwerke und Tiere noch nicht oder nicht richtig bezahlt, so ist die entsprechende Nachzahlung zu betätigen.

Die Ausweise, welche seitens der Pflasterzolleinnehmer abgegeben werden, sind aufzubewahren und den polizeilichen Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

100

Die vorstehenden ~~Vorschriften~~ finden nur auf diejenigen Personen Anwendung, für deren Tiere und Fuhrwerke nicht die Vorschriften der §§ 10 bis 12 der Pflastersollordnung massgebend sind.

100

Dem Stadtrate bleibt vorbehalten, für Personen, welche regelmässig in die Stadt einfahren oder eintreiben, unter Aufrechterhaltung ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Einsolles bezüglich der Art und Weise dieser Bezahlung erleichternde bzw. ändernde Vorschriften zu treffen.

22

Diejenigen Personen, auf welche die Vorschriften in §§ 10 + 12 der Pflastersollordnung zutreffen, sind verpflichtet, jeden Zu- oder Abgang an der Zahl ihrer Anspennstücke der Stadtkämmerei ohne Auf-

243

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
12	1180		<i>Grabenöffnungen</i>
13	1135		<i>Zuruführung der Hofgärten sind entw. Hofgärten</i>

N. 1135.

Beschluß.

Auf Grund der Artikel 40 und 41 der Gemeindeordnung erläßt der Stadtrat Neuburg a. D. nachstehende

Pflasterzollordnung
und

ortspolizeiliche Vorschriften
über

die Einhebung von Pflasterzoll durch die Eisenbahnverwaltung.

I. Pflasterzollentrichtung.

§ 1.

Von allen mit der Eisenbahn hierher gelangenden, Sendungen wird dieses Gefäll, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen vor der Ausfolgung, gegebenenfalls gleichzeitig mit den Frachtgebühren, von der einschlägigen Gepäck- oder Güterabfertigung eingehoben.

§ 2.

Vom Pflasterzoll sind befreit:

1. alle Gegenstände, wofür der Pflasterzoll unmittelbar aus einer Staatskasse zu zahlen wäre,
2. alle Sendungen bis zum wirklichen (Brutto-) Gewicht von 5 kg,
3. Reisegepäck ,
4. Leichen.

Nicht befreit sind jedoch solche Sendungen, welche Private unter der Adresse einer Staatsbehörde erhalten bzw. welche für eine solche Behörde auf Rechnung und Gefahr Dritter frei an die Bedarfsstelle geliefert werden.

§ 3.

Der Pflasterzoll beträgt für die mit der Eisenbahn angekommenen Sendungen:

von je 100 kg 20 Pfg.,

und wird nach dem im bahnseitigen Begleitpapier vom Absender angegebenen oder von der Eisenbahn festgestellten wirklichen

(Brutto)-Gewicht erhoben, wobei jede angefangenen 100 kg für voll gerechnet werden. - Für Stückgüter ist der Mindestbetrag des Pflasterzolles 20 Pfg.

Für Brennmaterialien, Sand, Kies, Kreide, Pflastersteine, Bausteine, Nutz- und Werkholz, Kalk, Gyps und Zement in Wagen-Ladungen werden für je 100 kg wirkliches (Brutto)-Gewicht 5 Pfg. erhoben.

Pfennigbruchteile werden auf volle Pfennig erhöht.

Für Schlacht- und Nutzwieh und für Schlacht- und Handelspferde wird der Pflasterzoll nach der Stückzahl berechnet, und zwar:

für Pferde mit je	2 M,
für Großvieh mit je	1 M,
für Jung- und Kleinvieh mit je	50 Pfg.

Kein Vieh oder Pferd darf vom Bahnhof entfernt werden, solange nicht der Pflasterzoll hiefür entrichtet ist.

Bei Frachtberechnung nach dem Gewicht wird auch der Pflasterzoll nach dem Gewicht erhoben.

§ 4.

Für regelmässige Milcheinfuhr sowie auch für andere Waren kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in widerruflicher Weise Ermässigung gewährt werden.

§ 5.

Güter und Tiere, welche auf Anschlussgleisen in die hiedurch mit dem Bahnhofe verbundenen Anwesen, Lagerplätze oder u.s.w. befördert und auf bahneigenen Lagerplätzen abgenommen werden, unterliegen dem Pflasterzolle gerade so, als wenn sie unmittelbar von den allgemeinen Entladeplätzen abgefahren oder abgetrieben würden.

§ 6.

Frachtbrief und sonstige Begleitpapiere müssen, soweit möglich, auf Verlangen den Eisenbahndienststellen, dem Stadtrate und den städtischen Zolleinnehmern in Vorlage gebracht werden.

II. Rückvergütung.

§ 7.

Der Anspruch auf Rückvergütung des Pflasterzolles ist im allgemeinen bedingt

1. durch den Nachweis über die wirkliche Entrichtung und
2. durch den Nachweis über die wirklich erfolgte Ausfuhr.

§ 8.

Der von der Eisenbahn eingehobene Pflasterzoll wird durch die einschlägige Gepäck- oder Güterabfertigung auf Ansuchen rückvergütet für solche Sendungen, die mit der Eisenbahn eingetroffen sind und ohne daß sie aus dem Gewahrsam der Eisenbahn gekommen sind, ganz oder teilweise mit der Eisenbahn nachweisbar wieder über den Stadtbereich hinaus weiter befördert werden.

§ 9.

Wer nach § 8 auf Rückvergütung Anspruch machen will, hat vor Entfernung der Sendungen vom Bahnhof oder bei ihrer Wiederaufgabe die Begleitpapiere, mit welchen die Sendung hieher gelangt ist, bei der einschlägigen Gepäck- oder Güterabfertigung in Vorlage zu bringen.

Außerdem hat er

1. bei vollständiger Wiederausfuhr der in den Begleitpapieren bezeichneten Sendung die Begleitpapiere von der einschlägigen Gepäck- oder Güterabfertigung abstempeln zu lassen,
2. bei nur teilweiser Wiederausfuhr der in den Begleitpapieren bezeichneten Sendung bei der einschlägigen Gepäck- oder Güterabfertigung außer den Begleitpapieren ein Verzeichnis der zur Ausfuhr bestimmten Sendung mit genauer Bezeichnung nach Gattung, Zahl, Gewicht und Bestimmungsort in Vorlage zu bringen und dieses Verzeichnis abstempeln zu lassen.

§ 10.

Steht die Urschrift des Begleitpapiers (§ 9 Ziff.1) nicht zur bleibenden Verfügung desjenigen, welcher Rückvergütung beansprucht, so ist mit demselben gleichzeitig eine genaue Abschrift

vorzulegen und diese von der Gepäck- oder Güterabfertigung als mit der Urschrift gleichlautend beglaubigen zu lassen. Die als gleichlautend bestätigte Abschrift wird mit der Urschrift gleichgeachtet und behandelt.

§ 11.

Die durch die Gepäck- oder Güterabfertigung erfolgte Abstempelung eines Verzeichnisses (§ 9 Abs. II Ziff. 2) oder einer Begleitpapierabschrift (§ 10) mit dem Ausfuhrstempel wird auf der Urschrift des Begleitpapiers entsprechend vermerkt.

§ 12.

Durch den Stadtrat werden rückvergütet die Pflasterzölle für Güter, welche von ~~einem~~ ^{dem} Bahnhof aus auf städtische Strassen nicht berührenden Anschlußgeleisen eingeführt worden sind und auf diesen im Eisenbahnwagen wieder zum Bahnhof und von da zur Abfuhr aus dem Stadtbezirk gelangen.

Erhalten die mit dem Bahnhof durch ein Anschlußgeleis verbundenen Anwesen und Lagerplätze auch Zufuhren mittels Strassenfuhrwerk, so findet eine Rückvergütung in der Regel nicht statt, es können aber bezüglich der Rückvergütung in Ansehung besonderer Verhältnisse mit den Beteiligten eigene Vereinbarungen getroffen werden.

§ 13.

Wer auf Rückvergütung gemäß § 12 Anspruch machen will, hat bei der Aufgabe der Sendung zum Versand nach auswärts der einschlägigen Gepäck- oder Güterabfertigung gleichzeitig mit der Urschrift des Begleitpapiers eine mit diesem vollständig gleichlautende Abschrift vorzulegen und letztere vom zuständigen Eisenbahnbeamten beglaubigen zu lassen.

§ 14.

Für Sendungen, welche aus den in oder bei ~~einem~~ ^{dem} Bahnhof befindlichen Privatlagern kommen, tritt eine Rückvergütung des Pflasterzolles nicht ein. Doch können auch hier in Würdigung der Verhältnisse mit den Beteiligten besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 15.

Jeder Rückvergütungsanspruch muß mit den in §§ 9 - 11 und 13 vorgeschriebenen Ausweisen belegt werden.

Auf Verlangen der Eisenbahndienststellen und des Stadtrats müssen auch die Geschäftsbücher der Gesuchsteller zur Einsichtnahme in Vorlage gebracht werden.

§ 16.

Die Rückvergütung des Pflasterzolles durch die Gepäck- oder Güterabfertigung erfolgt in der Regel sobald die Sendung zur Ausfuhr verladen und bahnamtlich behandelt ist.

Die Gepäck- und Güterabfertigung kann aber auch monatliche Abrechnungen gestatten.

Durch den Stadtrat erfolgt die Rückvergütung des Pflasterzolles je nach Abschluß eines Vierteljahres, sobald das diesbezügliche Gesuch mit entsprechender Aufstellung der einzelnen Rückersatzposten und den vorschriftsmässigen Belegen eingebracht sein wird.

III. Strafbestimmungen.

§ 17.

Die Nichtbeachtung oder Verletzung der in den vorstehenden §§ getroffenen Bestimmungen hat Geldstrafe bis zu ~~180~~ ¹⁸⁰ M., gegebenenfalls auch den Verlust des Rückvergütungsanspruches zur Folge.

§ 18.

Wer durch Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften, durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die der Stadtgemeinde gebührenden Pflasterzölle rechtswidrig entzieht oder verkürzt, desgleichen wer zum Zwecke einer Rückvergütung des Pflasterzolles unrichtige Angaben macht oder eine derartige Rückvergütung sonst in widerrechtlicher Weise sich verschafft hat oder zu verschaffen sucht, unterliegt, sofern die Entziehung oder Verkürzung der Gefälle, bzw. die Rückvergütung, welche er widerrechtlich erlangt hat oder erlangen wollte, den Betrag von 4 M 50 Pfg. nicht übersteigt, einer Geldstrafe bis zum ~~450~~ ⁴⁵⁰ M., bei höheren Beträgen eine Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage des entzogenen Gefälles bzw. der zu Unrecht erhaltenen oder angestrebten Rückvergütung.

Der Verurteilte ist außerdem zur Nachzahlung des entzogenen Pflasterzolles bzw. zum Ersatz der widerrechtlich bezogenen Rückvergütung verpflichtet.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 19.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage der ~~Genehmigung~~ ^{Veröffentlichung} in Kraft.

Neuburg a. D., den 4. Mai 1922.

8. Mai 1922.

Stadtrat:

Nº 12.

[Signature]

In der Stadtratssitzung vom 8. Mai 1922, zu der von 19 Mitgliedern 14 erschienen waren, wurde mit allen Stimmen auf Grund der Artikel 40 und 41 der Gemeindeordnung zu der mit Entschliessung des Staatsministeriums des Innern vom 18.5.22 Nr. 3033 b 116 genehmigten Pflasterzollordnung folgende mit Entschliessung der Kreisregierung genehmigte

Ortspolizeiliche Vorschrift über die Erhebung des Pflasterzolles für die mit der Eisenbahn in Neuburg a. D. ankommenden Sendungen

b e s c h l o s s e n :

§ 1.

Von allen mit der Eisenbahn hierher gelangenden, dem Pflasterzoll unterworfenen Sendungen ist der Zoll, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Massgabe der Pflasterzollordnung vor der Ausfolgung der Waren, gegebenenfalls gleichzeitig mit den Frachtgebühren bei der einschlägigen Güter- und Gepäckabfertigungsstelle zu entrichten. Von den bahnamtlichen Abfertigungsstellen wird der Pflasterzoll nach Massgabe der gegenwärtigen Vorschriften berechnet und auf den Begleitpapieren hinter dem Ansatz für die Fracht vorgetragen.

§ 2.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann in widerruflicher Weise der allgemeine Pflasterzollsatz ermässigt werden.

§ 3.

Für Güter und Tiere, die mit Sondersügen ankommen, wie Zirkusse, Menagerien u. dgl. ist der Pflasterzoll sofort nach Ankunft, spätestens aber innerhalb 24 Stunden in der Stadtkämmerei zu entrichten. Der Zoll wird in solchen Fällen nach der Zahl der für die Abfuhr benötigten Fahrzeuge und Anspannstücke und nach der Zahl der leer gehenden, gerittenen oder getriebenen Tiere berechnet.

§ 4.

Die Empfänger von Sendungen und ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten sind verpflichtet, auf Verlangen die Frachtbriefe und sonstigen Begleitpapiere den Eisenbahndienststellen, dem Stadtrat und der Stadtkämmerei vorzulegen. Die angekommenen Güter dürfen der genauen Besichtigung und Prüfung, sowie der Vergleichung mit den Angaben in den Begleitpapieren nicht entzogen und vorenthalten werden.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, insoweit dieselben eine Gefährdung der Pflasterzölle enthalten, mit Geldstrafe bis zu 180 M., insoweit sie jedoch eine Entziehung oder Verkürzung des fälligen Zolles in sich schließen, mit Geldstrafe bis zu 450 M., falls der hinterzogene Pflasterzoll den Betrag von 4 M. 50 Pf. nicht übersteigt, in allen anderen Fällen mit Geldstrafe bis zum sechsfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage des hinterzogenen Zolles bestraft.

§ 6.

Neuburg a. D., den 8. Mai 1922.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadtrat:

[Signature]

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
14	1185		Urkunde
15	1184		Genuss der Ländel der Kirchenschenkung zur Bildungszwecke
16	1183		Bestimmung der gelieferten Holzmaterialien zum Aufbruch der Eisenbahn

Beschluß
<u>II. Geheime Sitzung</u> Die Beschlüsse über den Verkauf der Kirchenschenkung (S. 1. für die Kirchenschenkung vom 3. 4. 18) werden für die Kirchenschenkung. Der Verkauf der Kirchenschenkung ist abgeschlossen. Der Verkauf ist von der Kirchenschenkung, wenn es die Kirchenschenkung Beschlüsse aufstellt, wird immer, fast in jeder Hinsicht einzuwirken. Der Genuss der Ländel der Kirchenschenkung zur Bildungszwecke kann durch die Kirchenschenkung für die Kirchenschenkung 18/18 wird von 600 Mk. auf 1000 Mk. erhöht. Der Verkauf beschränkt, die Bestimmung der Holzmaterialien für geliefertes Holzmaterial zum Aufbruch der Eisenbahn ist von 20.59, 86 Mk. mindestens unter der Voraussetzung zu stellen daß die Ländel in der Kirchenschenkung zu verkaufen sind. Die Ländel mit einzuwirken sind. Stadtrat Neuburg a. Donau <i>[Signature]</i> <i>[Signature]</i>

